



EINWURF	STATIONSSYSTEM
Ausschl.	SVV 26.08.2020
Datum:	26.08.2020
SVV-BÜRO:	dk

Hennigsdorf, den 25.08.2020

HAUSMITTEILUNG

Von: Fachbereich Stadtentwicklung

Über: BM 

An: Stadtverordnete, FBL I – IV, SBL, Pressesprecherin, Marketingbeauftragter

Zusätzlich: Presse (extern)

Betr.: ANF0031/2020, Fraktion DIE LINKE, Ausfahrt zum Parkdeck Kaufland

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur oben benannten Anfrage ist zunächst die bestehende verkehrsrechtliche Situation darzustellen. Dementsprechend befindet sich die Rathenastraße in einer Tempo-30-Zone. Gemäß der Straßenverkehrsordnung sind in Tempo-30-Zonen keine Radwege zulässig. Der Radfahrende ab 10 Jahren muss somit auf der Straße fahren. Deshalb wurde der Radweg auf der Ostseite zwischen der Straße Am Busbahnhof und dem Postplatz im Rahmen der Umgestaltungsmaßnahmen am Postplatz und am EKZ "Das Ziel" bereits zurückgebaut. Verbleibende rote Radwege (nicht benutzungspflichtig) entlang der Rathenastraße werden perspektivisch ebenfalls zurückgebaut. Insofern müssen Radfahrende (mit Ausnahme von Kindern bis 10 Jahren) im Bereich der Zufahrt die Fahrbahn benutzen.

Trotz der eindeutigen verkehrsrechtlichen Lage kommt es durch Fehlverhalten der Verkehrsteilnehmer (Krautfahrende beachten nicht das VZ „Achtung Fußgänger“ an der Ausfahrt und Radfahrende fahren unzulässigerweise über die Zu- / Ausfahrt) vereinzelt zu Konflikten zwischen den Verkehrsteilnehmern.

Zu den Fragen im Einzelnen:

1. In wessen Hand liegt die Gestaltung und Beschilderung des Bereichs der Rathenastraße, Ausfahrt Parkhaus Kaufland in Hennigsdorf?

Als Teil der gewidmeten Straßenflächen obliegt die Gestaltung der Stadt Hennigsdorf. Beschilderungen und Markierungen sind nur dann zulässig, wenn entsprechende verkehrsrechtliche Anordnungen der Straßenverkehrsbehörde vorliegen.

Beschilderungen auf dem Kauflandgrundstück können, wenn dort die StVO gilt, ebenfalls durch die Verkehrsbehörde angeordnet werden, wenn dies durch den Eigentümer entsprechend beantragt wird.

2. Hatte die Stadt Einfluss auf die Gestaltung und Ausführung der Führung des Geh- und Radweges in diesem Bereich?

Bei der Gestaltung des Zufahrtbereiches war die Stadt auch eingebunden. Die seitens der Stadt präferierte Variante des über die Einfahrt geführten Gehweges zur Verdeutlichung der Bevorrechtigung der zu Fuß Gehenden konnte aufgrund der Befahrung mit Lastzügen nicht umgesetzt werden.

3. Kann die SV prüfen, ob die Anlage der Ausfahrt über den Geh- und Radweg Bereich den gesetzlichen Ansprüchen und Vorgaben genügt?

Die jetzt bestehenden Beschilderungen entsprechen der bestehenden verkehrsrechtlichen Anordnung der Straßenverkehrsbehörde.

Aufgrund eines Hinweises aus der Bürgerschaft hat die Verwaltung aber bereits Ende April 2020 mit der Verkehrsbehörde Kontakt aufgenommen um zu klären ob ggf. Nachjustierungen bei der Beschilderung / Markierung vorgenommen werden können, um die aus dem Parkdeck kommenden Autofahrenden auf die an der Ausfahrt querenden Passanten besser aufmerksam zu machen und diese besser zu schützen.

Etwaige Anordnungen der Verkehrsbehörde liegen jedoch noch nicht vor

4. Kann die Stadt eine Umgestaltung dieses Bereiches verlangen oder anregen?

Siehe Frage 3. Darüber hinaus hat die Verwaltung auch mit dem Centermanagement des „Ziels“ Kontakt aufgenommen, um etwaige zusätzliche Maßnahmen auf dem Center-Gelände zu prüfen. Diesbezüglich sollen aber zunächst etwaige Anordnungen der Verkehrsbehörde abgewartet werden.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. D. Steinger
Fachbereichsleiter
Stadtentwicklung